

Nikolaus-August-Otto-Schule Kooperative Gesamtschule des Rheingau-Taunus-Kreises Emser Str. 100 65307 Bad Schwalbach

Tel.: (06124) 709220 Fax: (06124) 7092224

Mail: nao-schule@t-online.de

	Studienheft von		
Klasse	Klassenlehrerin/Klassenlehrer		

Inhalt des Studienheftes:

- 1. Regelungen bei Schulversäumnissen
- 2. Versäumnislisten
- 3. Wie erfolgt die Ermittlung und Bewertung von Leistungen?
- 4. Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung
- 5. Planungsbogen für die Schullaufbahn

Regelungen bei Schulversäumnissen in der Oberstufe

1. Entschuldigung von versäumtem Unterricht

- 1.1 Ist eine Schülerin/ein Schüler durch eine Krankheit oder sonstige Gründe verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so setzen die Schülerin/der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter, falls sie/er noch nicht volljährig ist, die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Spätestens am dritten Tag des Fehlens sind die Gründe der Schule schriftlich (auch per Fax möglich) darzulegen.
- 1.2 Direkt nach ihrer/seiner Rückkehr in die Schule legt die Schülerin/der Schüler ihre/seine von einem Elternteil unterschriebene Versäumnisliste vor. Dort sind der Grund und die Dauer des Fehlens und die Anzahl der Fehlstunden in jedem Kurs eingetragen. Diese Versäumnisliste wird von den Lehrkräften, deren Unterricht versäumt wurde, gegengezeichnet. Volljährige SchülerInnen unterschreiben an Stelle eines Elternteils selbst. Erfolgt keine Entschuldigung nach dem dritten Versäumnistag, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- 1.3 In Zweifelsfällen kann verlangt werden, dass ein ärztliches Attest vorzulegen ist, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben.
- 1.4 Für Versäumnisse im Sportunterricht wird auf den entsprechenden Erlass in der jeweils gültigen Fassung verwiesen: Eine Freistellung bei gleichzeitiger Anwesenheitspflicht im Sportunterricht kann vom Sportlehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer auf Antrag und bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden; über vier Wochen bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach Vorlage des Attests. Nachträglich vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert.

Für eine Freistellung über drei Monate hinaus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nötig.

Für Leistungen im sporttheoretischen Bereich wird eine Note erteilt.

2. Beurlaubungen vom Unterricht

- 2.1 Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden erteilen die jeweiligen Lehrkräfte. Der Klassenlehrer bzw. Tutor kann bis zu drei normale Unterrichtstage beurlauben. In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Beurlaubungen direkt vor Ferienbeginn oder nach Ferienende, entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. In diesen Fällen soll der Schulleitung mindestens drei Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung ein formloser Antrag vorgelegt werden. Dieser kann nur in "Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen" positiv beschieden werden (Erlass des HKM vom 26.6.1997).
- 2.2 Sollte eine Schülerin/ein Schüler bereits am Unterricht teilgenommen haben und sich aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sehen, den Unterricht in der nächsten Unterrichtsstunde zu besuchen, so bittet sie/er die Fachlehrkraft der <u>nächsten</u> Stunde um Beurlaubung. Nur in Ausnahmefällen kann sie/er sich auch vom Fachlehrer der vorangegangenen Unterrichtsstunde oder von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutor beurlauben lassen. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die Schule und fehlt im Unterricht, ohne beurlaubt zu sein, so gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.
- 2.3 Vorhersehbares Fehlen (Führerscheinprüfung, unaufschiebbare Arztbesuche u.ä.) muss der Fachlehrkraft oder der Klassenleitung mitgeteilt werden, <u>rechtzeitig bevor</u> die Schülerin/der Schüler diese Termine wahrnimmt.

3. Versäumnis von Klassen- bzw. Kursarbeiten oder sonstigen Überprüfungen

- 3.1 Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klassen- bzw. Kursarbeit oder sonstige Überprüfung mit ausreichender Entschuldigung, so erhält sie/er ggf. einen Nachtermin. Ein Nachtermin wird jedoch nur gewährt, wenn die Entschuldigung am ersten Tag, an dem die Schülerin/der Schüler wieder in die Schule kommt, in Form eines <u>ärztlichen Attests</u> bzw. einer vergleichbaren Bescheinigung nachgereicht wird.
- 3.2 Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klassen- bzw. eine Kursarbeit oder eine sonstige Überprüfung ohne ausreichende oder ohne rechtzeitige Entschuldigung bzw. ohne die nachträgliche Vorlage eines Attests, wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note "ungenügend" (00 Punkte) erteilt.

4. Nichtanerkennung eines Kurses

Hat eine Schülerin/ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht oder einen erheblichen Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumt, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Ein nicht anerkannter Kurs wird als solcher im Zeugnis ausgewiesen und mit 00 Punkten bewertet.

Hinweis: Sollte es sich bei diesem Kurs um ein verbindliches Fach handeln (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst oder Musik, PoWi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport), ist dadurch der Übergang zur Qualifikationsphase unmöglich.

5. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (HSchG§82(8) 1 und 2: Regelungen der Fehlzeiten)

"Ordnungsmaßnahmen [nach Absatz 2 Nr. 7 und 8: Androhung bzw. Aussprechen des Schulverweises] sind bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen SchülerInnen zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn die SchülerInnen im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen SchülerInnen den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mind. zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftliche Leistung zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde."

Planungsbogen für die Schullaufbahn

Tragen Sie hier alle belegten Kurse ein. Jene Kurse, die Sie einbringen müssen bzw. wollen, sollten Sie markieren.

Fach	Einführ E1 – E2	ungsphase	Qualifikationsphase Q1 – Q2		Qualifikationsphase Q3 – Q4	
Sprachlich-literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld	E1	E2	Q1	Q2	Q3	Q4
Deutsch						
1. fortgeführte Fremdsprache						
2. Fremdsprache						
2. in der Oberstufe begonnene Fremdsprache						
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel						
		I		I		
Gesellschaftswissen- schaftliches Aufgabenfeld	E1	E2	Q1	Q2	Q3	Q4
Politik und Wirtschaft						
Geschichte						
Religionslehre / Ethik						
						•
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	E 1	E2	Q1	Q2	Q3	Q4
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						
	•	•		,	<u> </u>	
Sport						

Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase

und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung

Allgemeine Hinweise:

- Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase.
- Die Verweildauer auf der gymnasialen Oberstufe beträgt maximal vier Jahre.
- Für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind die Noten in E2 maßgeblich.

Zulassungsbedingungen zur Qualifikationsphase (Q1-Q4):

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- 1) Keines der verbindlichen Fächer (Deutsch, 2 Fremdsprachen, Kunst oder Musik, PoWi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport) darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden.
- 2) Es dürfen insgesamt nur zwei Fächer unter 05 Punkten abgeschlossen werden. Diese müssen ferner durch zwei andere Fächer rechnerisch ausgeglichen werden können. Ein Fach unter 05 Punkten kann ausgeglichen werden durch ein Fach mit 10 Punkten oder zwei Fächer mit 07 Punkten.
- 3) Von den Fächern Deutsch, Mathematik und den zwei verbindlich einzubringenden Fremdsprachen (1., 2. oder 3. Fremdsprache) darf nur eines unter 05 Punkten abgeschlossen werden! Ist eines dieser Fächer unter 05 Punkten, muss ein anderes dieser vier Fächer mit 10 Punkten oder zwei dieser Fächer mit 07 Punkten abgeschlossen werden.

Bemerkung: Die Wiederholung der E-Phase ist nur einmal zulässig. Dies ist auch nur möglich, wenn nicht bereits die Klasse 9 bzw. 10 wiederholt wurde. Die Wiederholung – auch freiwillig – wird auf die maximale vierjährige Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Generell ist das freiwillige Wiederholen bis einschließlich Q1 möglich, sofern keine Wiederholung in der E-Phase stattfand. Dies gilt auch, wenn schon einmal in der Mittelstufe eine freiwillige Wiederholung erfolgte.

Die Qualifikationsphase (Q1 - Q4)

- ∽ Gegen Ende der Einführungsphase müssen zwei Leistungskurse aus dem Angebot der Schule gewählt werden. Auf die Einrichtung eines bestimmten Faches als Leistungsfach besteht gemäß kein Anspruch.
- Die Wahl eines Faches als Leistungskurs ist nur möglich, wenn bei der Zulassung zur Q-Phase mindestens 05 Punkte erreicht wurden und das Fach in der gesamten E-Phase betrieben wurde.
- → Als 1. Leistungsfach muss eine in Klasse 5 oder 7 begonnene Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft gewählt werden. Das weitere Leitungskursfach können Sie je nach Neigung und Interesse aus dem Angebot der Schule wählen.

Leistungskurse werden fünfstündig unterrichtet, die Grundkurse Deutsch und Mathematik vierstündig, ansonsten wird dreistündig unterrichtet. Einige Grundkurse, so z. B. Religion, Ethik, Musik und Kunst können zwei – oder dreistündig unterrichtet werden, dies legt die Schulleitung fest.

Welche Kurse sind Pflicht?

Deutsch	4 Kurse		
aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache	4 Kurse (eventuell Beginn einer zweiten		
	Fremdsprache)		
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2 Kurse		
weitere Fremdsprache	2 Kurse (oder in einer zweiten Naturwissenschaft		
	oder Informatik)		
Politik und Wirtschaft	2 Kurse		
Geschichte	4 Kurse		
Religionslehre	4 Kurse		
Mathematik	4 Kurse		
eine Naturwissenschaft	4 Kurse		
eine zweite Naturwissenschaft	2 Kurse (oder in einer zweiten Fremdsprache		
	oder Informatik)		
Sport	4 Kurse		

Die fünf Abiturfächer

- Schriftliche Prüfungen finden in den beiden Leistungskursen und einem dritten Fach statt. Die schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken.
- 4. Prüfungsfach: mündliche Prüfung.
- 5. Prüfungsfach: mündliche Prüfung oder Präsentation oder besondere Lernleistung.
- In jedem Prüfungsfach muss die Schülerin/der Schüler in der gesamten Einführungsphase (E1-E2) unterrichtet und in der Qualifikationsphase (Q1-Q4) müssen vier Kurse besucht worden sein.
- Unter den Prüfungsfächer müssen vertreten sein: Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.
- Informatik kann 3., 4. oder 5. Prüfungsfach sein (sofern es ab E1belegt wurde, dabei wird der AG-Bereich allerdings nicht anerkannt).
- Alle drei Aufgabenfelder müssen durch die fünf Prüfungsfächer abgedeckt werden.

Fremdsprachen-Regelung

- Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts unterrichtet wurde.
- Jeder Schüler hat nach der Belegverpflichtung bis zum Ende der Qualifikationsphase Unterricht in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache.
- Eine weitere Fremdsprache muss die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase und mindestens in zwei zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase belegen und in die Gesamtqualifikation einbringen, wenn in der Qualifikationsphase keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik gewählt wurde.
- Eine in der E-Phase begonnene Fremdsprache muss in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden, wobei kein Kurs mit 00 Punkten abgeschlossen werden darf.
- Wer zusätzlich von E1-Q 4 eine neue Fremdsprache durchgängig vierstündig betreibt, kann damit auch die Belegpflicht erfüllen und diese Sprache als Prüfungsfach wählen.
- SchülerInnen, die in der Sekundarstufe I nur eine Fremdsprache hatten, müssen diese in der gesamten Oberstufe als Pflichtfremdsprache weiterbetreiben.
- Sie haben zudem eine zweite Sprache in E1 zu beginnen, diese durchgehend von E1 bis Q4 mit i. d.
- R. 4 Wochenstunden in allen 3 Jahren zu besuchen. Keiner der Kurse darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden und die Kurse aus Q3 und Q4 müssen in die Gesamtqualifikation für das Abitur eingebracht werden. Fach der Abiturprüfung kann diese in E1 neu begonnene Fremdsprache nur sein, wenn sie mit mindestens 4 Wochenstunden in allen 3 Jahren unterrichtet wurde.

Latinum

Das Latinum kann zuerkannt werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Lateinunterrichts nachgewiesen ist:

- z. B. am Ende der E-Phase: Unterricht seit der Jahrgangsstufe 7 und mindestens 5 Notenpunkte am Ende der Einführungsphase
- z. B. am Ende der Q-Phase: Unterricht seit der Jahrgangsstufe 9 und mindestens 5 Notenpunkte am Ende der Qualifikationsphase.

Name der Schülerin /des Schülers	Tutorin / Tutor	Schuljahr
An die Schulleitung		
Wir haben sowohl die "Regelungen bei Schulversäumnisse" als "Zusammenfassung der Regeln für die Zund Kurzinformation über die Abiturprüferhalten bzw. zur Kenntnis genommen un	ulassung zur Qualifikationsphase fungsordnung"	
Ort	Datum	
Unterschrift der Schülerin/ des Schülers	Unterschrift der Erziehungsberech	 ntigten

Wie erfolgt die Ermittlung und Bewertung von Leistungen?

Klausuren:

In der Einführungsphase (Klasse 11) sind in jedem Halbjahr folgende Klausuren anzufertigen:

- 1. in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik je zwei
- 2. in den übrigen Fächern je eine.

Im Fach Sport ist eine besondere Fachprüfung durchzuführen.

In der Qualifikationsphase (Klasse 12.1, 12.2 und 13.1) pro Halbjahr:

- 1. In jedem Leistungskurs sind zwei Klausuren im Umfang von zwei, höchstens vier Unterrichtsstunden zu schreiben, im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann eine Klausur in jedem Fach durch eine umfassende Hausarbeit ersetzt werden, deren Themenstellung und Bewertungskriterien am Anfang des Schulhalbjahres festgelegt wird
- 2. In jedem Grundkurs sind eine Klausur und ein weiterer Leitungsnachweis zu erbringen, der aus einer Klausur oder einem besonderen Leistungsnachweis bestehen kann. Klausuren sind in höchstens drei Unterrichtsstunden zu schreiben.

In den Kursen des **Prüfungshalbjahres** ist in jedem Fach eine Klausur zu erbringen, möglichst unter Abiturbedingungen (Art und Umfang).

Wiederholungsarbeiten:

Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist die Arbeit zu wiederholen. Es wird für die SchülerInnen dann die höhere Punktzahl in beiden Arbeiten gewertet.

Fehlerindex:

- Für die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Englisch, Französisch, Latein und Deutsch werden Fehlerindices ermittelt. Der Fehlerindex wird nach der Formel: Fehler x 100 geteilt durch die Anzahl der Wörter berechnet. Dieser Fehlerindex führt z. B. im Fach Deutsch nach einem vom Fachlehrer am Anfang des Schuljahres vorgestellten, festgelegten Umrechnungsschlüssel ggf. zu Notenpunktabzügen von bis zu vier Punkten.
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und gegen formale Gesichtspunkte führen auch in den übrigen Fächern zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten.

Nichterbrachte Leistungen:

Versäumt ein Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen (schriftlichen) Leitungsnachweis, kann die Lehrkraft eine nachträgliche Ausfertigung z.B. eines schriftlichen Leistungsnachweises verlangen. Leistungsnachweise, welche aus vom Schüler zu vertretenden Gründen versäumt wurden, werden mit 00 Punkten beurteilt, dies gilt auch, wenn ein Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises verweigert.

Beurteilung der Leistung:

Hierbei gilt in der Oberstufe, dass die im Unterricht erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam sind, wie Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Eine formelle Berechnung der im Kurs erreichten Punktzahl ist nicht möglich.

Ist aus von dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leitungsbeurteilung am Ende des Kurses nicht möglich, wird der Kurs mit 00 Punkten beurteilt und gilt damit als nicht besucht.

Leistungsbewertung:

In der gymnasialen Oberstufe wird das Notensystem der Mittelstufe durch ein Punktesystem ersetzt.

Notenbenennung	Noten der Mittelstufe	Notenpunkte	Definition
Sehr gut	1+, 1, 1-	15-13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	2+, 2, 2-	12-10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	3+, 3, 3-	9-7	Dier Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	4+, 4	6-5	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4-	4	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	5+, 5, 5-	3-1	Die Leistungen entsprechend den Anforderungen nicht, aber es ist erkennbar, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	6	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und es wird offenbar, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.